

Covid-19-Schutzkonzept des Botanischen Gartens St.Gallen

gültig ab 20.12.2021

Für den Botanischen Garten gelten die Bestimmungen von Stadtgrün St.Gallen gemäss Informationsschreiben des Dienststellenleiters vom 3.12.2021 und der Mitteilung zu Corona-Massnahmen der Personaldienste vom 7.12.2021. Dieses regelt insbesondere den Arbeitsalltag des Gartenpersonals. Für die Bereiche, die der Öffentlichkeit zugänglich sind, gelten ergänzend die folgenden Bestimmungen. Die Gartenleitung ist für die Umsetzung der Schutzmassnahmen verantwortlich.

Maximale Besucherzahl

Die maximale Besucherzahl für den Botanischen Garten beträgt 300 Personen. Erfahrungsgemäss wird diese Besucherzahl auch bei hohem Besucheraufkommen deutlich unterschritten. Auf Zutrittskontrollen an den Garteneingängen kann deshalb verzichtet werden.

Freiland

Die Aussenanlagen sind öffentlich zugänglich. Es ist ein Mindestabstand von 1.5 Metern einzuhalten. Wird dieser Mindestabstand unterschritten, muss eine Maske getragen werden.

Innenräume

In Innenräumen gilt für Besuchende ab 16 Jahren die Zertifikatspflicht (2G: Zutritt nur für Geimpfte und Genesene). Besuchende ab 12 Jahren müssen ausserdem eine Maske tragen. Der Zutritt zu den Häusern wird unterschiedlich gehandhabt:

- Das **Alpinenhaus** und die **Orangerie** werden für Spontanbesucher geschlossen. Vom Gartenpersonal geführte, angemeldete Gruppen haben weiterhin Zutritt, sofern alle zertifikatspflichtigen Gruppenmitglieder über ein gültiges Zertifikat verfügen. Dieses muss von der Gartenführerin bei Führungsbeginn geprüft werden.
- Der Eingang ins **Tropenhaus** ist grundsätzlich geschlossen, wird aber zwischen 8 und 16 Uhr jeweils zur vollen Stunde geöffnet, um Besuchende mit Zertifikat Einlass zu gewähren. Das Zertifikat wird im Vorraum des Tropenhauses von einem Mitarbeitenden des Botanischen Gartens kontrolliert. Die Kontrollperson ist verpflichtet, Personen ohne gültiges Zertifikat den Zutritt zu verwehren. Der Eingang des Tropenhauses ist nach der Zutrittskontrolle wieder zu schliessen. Im Tropenhaus dürfen sich maximal 80 Personen gleichzeitig aufhalten. Die Besuchenden verlassen das Tropenhaus über das Orchideenhaus.
- Im Tropenhaus besteht die Möglichkeit zur Händedesinfektion (Sprühspender).

Öffentliche Toiletten

Es gilt Maskenpflicht.

- In der Herrentoilette darf sich maximal 1 Person aufhalten.
- In der Frauentoilette dürfen sich maximal 3 Personen gleichzeitig aufhalten.
- Im Wartebereich vor den Toiletten wird mit Markierungen auf dem Boden auf die Abstandsregel von 1.5 Metern hingewiesen.
- Es stehen Lavabos mit Seife und Papierhandtüchern zur Verfügung. Gebrauchte Papierhandtücher werden in abdeckbaren Abfalleimern entsorgt. Der Reinigungsdienst stellt sicher, dass die Seifen- und Papierhandtuchspender regelmässig nachgefüllt und die Abfalleimer geleert werden.
- Die WC-Anlage wird mehrmals wöchentlich gereinigt, wenn nötig täglich.

Anlässe im Grünen Pavillon und im Tropenhaus

- Im Tropenhaus und im Grünen Pavillon gelten Zertifikats- und Maskenpflicht (2G: Zutritt nur für Geimpfte und Genesene). Der Veranstalter muss die Zertifikatskontrolle sicherstellen. Bei Vermietung der Räumlichkeiten an Dritte ist der Unterzeichnende der Mitvereinbarung für die Zertifikatskontrolle und die Einhaltung der Maskenpflicht verantwortlich. Bei Anlässen mit Verpflegung gilt Sitzpflicht. Die Maske darf nur zum Essen und Trinken abgenommen werden.
- Das Tropenhaus fasst maximal 30 Personen.
- Der Grüne Pavillon fasst maximal 30 Personen.
- Im Tropenhaus und im Grünen Pavillon besteht die Möglichkeit zur Händedesinfektion (Sprühspender).

Führungen

- In den Aussenanlagen sind Führungen auch mit Teilnehmenden ohne Zertifikat möglich. Es gilt eine maximale Gruppengrösse von 30 Personen (inkl. Gartenführerin). Wird während der Führung der Mindestabstand von 1.5 Metern unterschritten, muss eine Maske getragen werden.
- Im Tropenhaus, im Alpinenhaus und in der Orangerie gilt für Personen ab 16 Jahren die Zertifikatspflicht (2G: Zutritt nur für Geimpfte und Genesene) und zudem, für Personen ab 12 Jahren, die Maskenpflicht. Sobald Führung ganz oder teilweise dort stattfinden, muss die Gartenführerin zu Beginn der Führung die Zertifikate kontrollieren. Zertifikatspflichtige Teilnehmende, die kein gültiges Zertifikat vorweisen können, dürfen die erwähnten Innenräume nicht betreten. Die Gartenführerin muss diese Personen vom Führungsteil in den genannten Innenräumen ausschliessen.

Pilzkontrolle

- Der Eingang zur Pilzkontrolle ist nur zu den Kontrollzeiten geöffnet.
- Während einer Kontrolle darf sich neben dem Kontrolleur höchstens eine weitere Person im Pilzkontrollraum befinden.
- Ausser dem Pilzkorb dürfen keine weiteren Gegenstände in den Kontrollraum gebracht werden.
- Der Mindestabstand von 1.5 Metern ist einzuhalten.
- Es besteht Maskenpflicht.
- Im Pilzkontrollraum besteht die Möglichkeit zur Händedesinfektion (Sprühspender).

20.12.2021 Ivo Moser